

2. [Abänderung des niederländischen Textes]

Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer

Art. 104 - Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer, ersetzt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort "Arzneimittel" durch das Wort "Humanarzneimittel" ersetzt.

2. [Abänderungsbestimmungen]

Abschnitt 3 - Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Art. 105 - In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird Nr. 3 wie folgt ersetzt:

"3. Gesetz vom 5. Mai 2022 über Tierarzneimittel,

3/1. Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG,".

Abschnitt 4 - Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte

Art. 106 - Artikel 4 § 1 Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- des Gesetzes vom 5. Mai 2022 über Tierarzneimittel."

Abschnitt 5 - Übergangsbestimmung

Art. 107 - Zulassungen, die vom Minister oder seinem Beauftragten vor dem 28. Januar 2022 erteilt worden sind, und für die das Enddatum des fünfjährigen Gültigkeitszeitraums, wie in Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2022 über Arzneimittel erwähnt, nach dem 28. Januar 2022 liegt, sind von Rechts wegen für unbestimmte Dauer gültig.

KAPITEL 16 - Inkrafttreten

Art. 108 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 109 - In Abweichung von Artikel 108 treten die Artikel 12 und 13 an dem Datum in Kraft, an dem die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung 2019/6 erwähnten Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission Anwendung finden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft

D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/42058]

16 NOVEMBRE 2022. — Loi modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en vue de permettre aux Belges résidant à l'étranger de soutenir une pétition. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 novembre 2022 modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en vue de permettre aux Belges résidant à l'étranger de soutenir une pétition (*Moniteur belge* du 17 février 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/42058]

16 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften, teneinde de in het buitenland verblijvende Belgen de mogelijkheid te bieden om een verzoekschrift te steunen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 november 2022 tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften, teneinde de in het buitenland verblijvende Belgen de mogelijkheid te bieden om een verzoekschrift te steunen (*Belgisch Staatsblad* van 17 februari 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/42058]

16. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung, um im Ausland ansässigen Belgiern die Unterstützung einer Petition zu ermöglichen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung, um im Ausland ansässigen Belgiern die Unterstützung einer Petition zu ermöglichen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung, um im Ausland ansässigen Belgiern die Unterstützung einer Petition zu ermöglichen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 4/1 - Jede natürliche Person mit belgischer Staatsangehörigkeit, die in den Bevölkerungsregistern, die in den belgischen berufskonsularischen Vertretungen im Ausland geführt werden, eingetragen ist, und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine an die Abgeordnetenversammlung gerichtete Petition unterstützen.

Für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 werden die in Absatz 1 erwähnten Personen der Gemeinde angegliedert, in der sie im Wählerregister eingetragen sind, und in Ermangelung dieser Möglichkeit einer der folgenden Gemeinden:

1. der belgischen Gemeinde, in der die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt in den Bevölkerungsregistern eingetragen war,
2. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde ihres Geburtsortes,
3. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der der Vater oder die Mutter der betreffenden Person in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war,
4. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der der Ehemann, die Ehefrau, der frühere Ehemann, die frühere Ehefrau oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin in einem eingetragenen Zusammenwohnen in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder eingetragen war,
5. in Ermangelung dieser Möglichkeit der belgischen Gemeinde, in der ein Verwandter bis zum dritten Grad in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, oder der belgischen Gemeinde, in der ein Verwandter in aufsteigender Linie geboren ist oder in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder war,
6. in Ermangelung dieser Möglichkeit der Gemeinde Brüssel.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Demokratischen Erneuerung
D. CLARINVAL

Die Ministerin der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE